

Handreichung zu den Kreisrichtlinien des Landkreises Bad Kreuznach

Gültig ab: 01.01.2023



grafisch.com

Voraussetzung zur Förderung der Jugendarbeit

Ab 02.05.2024 gelten für den Landkreis Bad Kreuznach auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes modifizierte Kreisrichtlinien.

Um Zuschüsse erhalten zu können, müssen Freie Träger der Jugendhilfe und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit den **rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarungen nach § 72a SGB VIII in der Fassung vom 23.01.2014 beigetreten sein.**



Der Beitritt zu den Rahmenvereinbarungen erfolgt über das Kreis- bzw. das Stadtjugendamt Bad Kreuznach.

Bei einem Sitz außerhalb des Landkreises ist das jeweils örtlich zuständige Jugendamt bzw. Landesjugendamt maßgebend.

Allgemeine Bestimmungen:

- ❖ Der **Geltungsbereich** liegt im Landkreis Bad Kreuznach in dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.
- ❖ Die **Altersgrenzen** werden nach dem Geburtsdatum berechnet.
- ❖ Die **Abgabefrist** ist spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme mit eigenhändig unterschriebener Teilnehmerliste.
- ❖ Die **Entscheidungsgewalt** über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses obliegt im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinien der Verwaltung des Kreisjugendamtes.
- ❖ Der **Wohnort** der Teilnehmer muss im Landkreis Bad Kreuznach im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes liegen.
- ❖ **Inkrafttreten:** 01.01.2023

Richtlinien des Kreisjugendamtes über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendhilfe

1	Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens, sowie Hilfe zur Freizeitgestaltung (Freizeiten und ähnliches)	Seite 4
2	Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung (Seminare, Lehrgänge, politische Jugendbildung)	Seite 5
3	Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter (Seminare als Mitarbeiterfortbildung)	Seite 6
4	Internationale Jugendbegegnungen	Seite 7
5	Bildungsmittel <u>Jugendräume</u>	Seite 8
6	Bildungsmittel <u>audiovisuelle u. elektronische Medien und Zeltmaterial</u>	Seite 9
7	Sonderveranstaltungen	Seite 10
8	Personalkostenzuschuss für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe in der Jugendarbeit	Seite 11
9	Betriebskostenzuschuss für Häuser der Offenen Tür (HOT)	Seite 12

Infos und Antragsformulare:

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Kreisjugendamt/Kreisjugendförderung

Salinenstr. 47

55543 Bad Kreuznach

Tanja Kirsch-Enders Tel.: 0671 / 803 1543

e-mail: tanja.kirsch-enders@kreis-badkreuznach.de

Jule Maßmig Tel.: 0671 / 803 1568

e-mail: jule.massmig@kreis-badkreuznach.de

Karola Wolf Tel.: 0671/ 803 - 1553

e-mail: karola.wolf@kreis-badkreuznach.de

Download: www.kreis-badkreuznach.de/kreisverwaltung/aemter/amt-5-kreisjugendamt/jugendfoerderung/

Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens, sowie Hilfe zur Freizeitgestaltung und Ähnliches

Freizeiten

❖ **Teilnehmerzahl:** Es müssen **mindestens 5 Kinder/Jugendliche** und **1 Gruppenleiter** an der Veranstaltung teilnehmen.

❖ **Gruppenleiter:** Die **Gruppenleiter** müssen **mindestens 18 Jahre** alt und befähigt sein, die Veranstaltung zu leiten.

❖ **Gruppenhelfer:** Die **Gruppenhelfer** müssen **mindestens 16 Jahre** alt sein.

Gruppenleiter und Gruppenhelfer müssen nicht im Kreisgebiet wohnen.

❖ **Altersgrenzen:** Die Teilnehmer **müssen mindestens 7 und höchstens 27 Jahre** alt sein.

Gruppenleiter und Gruppenhelfer können auch älter als 27 Jahre sein.

❖ **Programm:** Das **Programm** muss dem Antrag **nicht** beigelegt werden.

Freizeit mit Übernachtung: Die Maßnahme kann einschließlich An- und Abreisetag **höchstens für 21 Tage** gefördert werden.

Freizeit ohne Übernachtung: (z. B. *Ferienspielaktionen, Spielenachmittage*) Die Maßnahme muss an **mindestens 2 Tagen, höchstens 21 Tagen** stattfinden und je Tag **durchschnittlich 4 volle Zeitstunden** andauern.

❖ **Kreiszuschuss:** **Der Kreiszuschuss** beträgt
je Tag und Teilnehmer **4,00 €**
je Tag und Gruppenleiter und –helfer **6,00 €**

Auf je angefangene 5 Kinder/Jugendliche kann 1 Gruppenleiter/-helfer bezuschusst werden.

Nehmen Menschen mit Behinderung an einer Maßnahme als Teilnehmer oder Gruppenleiter teil, können mehr Gruppenleiter bzw. Gruppenhelfer bezuschusst werden.

Die Notwendigkeit der zusätzlichen Gruppenleitung ist formlos beim Einreichen des Zuschussantrages zu begründen.

je Tag und Teilnehmer einkommensschwacher Familien **6,00€**

Der erhöhte Förderansatz von 2,00€ pro Tag, zusätzlich zum regulären Tagessatz steht für folgende Zielgruppe:

- Kinder / Jugendliche, für die Lernmittelfreiheit oder unentgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln besteht
- Kinder / Jugendlichen aus Familien, die Grundleistungen nach SGBII oder SGB XII erhalten.
- Kinder / Jugendliche aus Familien, die Wohngeld beziehen
- Kinder / Jugendliche aus Familien, die den Kinderzuschlag beziehen
- Bezieher von BaFÖG
- Kinder / Jugendliche aus Familien, mit vergleichbaren Einkommensverhältnissen

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme des erhöhten Fördersatzes wird von den Teilnehmern gegenüber dem Veranstalter der Maßnahme dargelegt. Ein zusätzlicher Nachweis ist nicht notwendig.

je Tag und Gruppenleiter und –helfer mit Juleicausbildung	10,00 €
--	----------------

Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung (Seminare, Lehrgänge, politische Jugendbildung)

- ❖ **Definition:** Veranstaltungen mit allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildungsinhalten **werden gefördert.**

Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen oder überwiegend berufsfördernden, religiösen oder parteipolitischen Charakter haben, **wird kein Zuschuss gewährt.**

- ❖ **Veranstaltungsdauer:** Die Maßnahme muss **mindestens 1 Tag** (zu 4,5 Stunden) umfassen; der **maximale Förderzeitraum beträgt 10 Tage zu durchschnittlich 4,5 Stunden.**
Bei 2-tägigen Seminaren (z. B. Wochenendseminaren) können 2 Tage berechnet werden, wenn an beiden Tagen **zusammen mindestens 7,5 Programmstunden** stattgefunden haben.

- ❖ **Seminarreihen:** **(kürzere Seminareinheiten auf mehrere Tage verteilt)**
Bei der Berechnung wird die erreichte Gesamtstundenzahl durch die Mindeststundenzahl von 4,5 Stunden/Tag geteilt. Der **maximale Förderzeitraum umfasst 10 Tage.**

- ❖ **Teilnehmerzahl:** Es müssen mindestens **5 Personen** an der Veranstaltung teilnehmen.

- ❖ **Altersgrenzen:** Die Teilnehmer **müssen mindestens 7 und höchstens 27 Jahre** alt sein.

- ❖ **Gruppenleiter:** Die **Gruppenleiter** müssen **mindestens 18 Jahre** alt und befähigt sein, die Veranstaltung zu leiten.

- ❖ **Gruppenhelfer:** Die **Gruppenhelfer** müssen **mindestens 16 Jahre** alt sein.

Gruppenleiter und Gruppenhelfer müssen nicht im Kreisgebiet wohnen.

Nehmen Menschen mit Behinderung an einer Maßnahme als Teilnehmer oder Gruppenleiter teil, können mehr Gruppenleiter bzw. Gruppenhelfer bezuschusst werden.
Die Notwendigkeit der zusätzlichen Gruppenleitung ist formlos beim Einreichen des Zuschussantrages zu begründen.

- ❖ **Programm:** Das **Programm** muss dem Antrag beigefügt werden.

- ❖ **Kreiszuschuss:** Der Kreiszuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/Gruppenleiter bzw. -helfer **5,00 €**

Referenten werden nicht gefördert.

Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter (Seminare als Mitarbeiterfortbildung)

- ❖ **Definition:** Mitarbeiterfort- und weiterbildungen haben das Ziel, ehrenamtliche Mitarbeiter zu befähigen, die Arbeit des Vereins, Verbandes oder anerkannten Initiativen eigenverantwortlich zu gestalten.

- ❖ **Veranstaltungsdauer:** Seminare als Mitarbeiterfortbildungen werden für **maximal 7 Tage zu durchschnittlich 4,5 Stunden** bezuschusst.

- ❖ **Teilnehmerzahl:** Es müssen mindestens **5 Personen** an der Veranstaltung teilnehmen.

- ❖ **Altersgrenzen:** Die Teilnehmer müssen mindestens **14 Jahre** alt sein. In die Förderung können auch Personen einbezogen werden, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.

- ❖ **Kreiszuschuss:**
 - **Mehrtägige Veranstaltungen:** Der Kreiszuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/Gruppenleiter bzw. –helfer **5,00 €**

 - **2-tägige Veranstaltungen:** (z. B. Wochenendseminare)
Es werden 2 Tage berechnet, wenn an **beiden Tagen zusammen mindestens 7,5 Programmstunden** stattgefunden haben.

Der Kreiszuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/Gruppenleiter bzw. –helfer **5,00 €**

 - **Tagesveranstaltungen:** Wenn **mindestens 2,5 Stunden** erreicht werden, beträgt der Kreiszuschuss je Teilnehmer/Gruppenleiter bzw. –helfer **3,00 €**

- Nehmen Menschen mit Behinderung an einer Maßnahme als Teilnehmer oder Gruppenleiter teil, können mehr Gruppenleiter bzw. Gruppenhelfer bezuschusst werden.
Die Notwendigkeit der zusätzlichen Gruppenleitung ist formlos beim Einreichen des Zuschussantrages zu begründen.

- ❖ **Gruppenleiter:** Gruppenleiter müssen **mindestens 18 Jahre** alt und befähigt sein, die Veranstaltung zu leiten.

- ❖ **Gruppenhelfer:** Gruppenhelfer müssen **mindestens 16 Jahre** alt sein.

Gruppenleiter und Gruppenhelfer müssen nicht im Kreisgebiet wohnen.

- ❖ **Programm:** Das Programm **muss** dem Antrag beigelegt werden.

Internationale Jugendbegegnungen

- ❖ **Voraussetzung:** Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland werden gefördert, wenn sie vom Kreisjugendamt als förderungswürdig **anerkannt** werden.
- ❖ **Veranstaltungsdauer:** Die Maßnahme kann einschließlich An- und Abreisetag **höchstens für 21 Tage** gefördert werden.
- ❖ **Teilnehmerzahl:** Es müssen mindestens **5 Personen** an der Veranstaltung teilnehmen.
- ❖ **Altersgrenzen:** Die Teilnehmer **müssen mindestens 7 und höchstens 27 Jahre** alt sein.
- ❖ **Kreiszuschuss:** Der Kreiszuschuss beträgt
je Tag und Teilnehmer/Gruppenleiter bzw. –helfer **5,00€**

Nehmen Menschen mit Behinderung an einer Maßnahme als Teilnehmer oder Gruppenleiter teil, können mehr Gruppenleiter bzw. Gruppenhelfer bezuschusst werden.
Die Notwendigkeit der zusätzlichen Gruppenleitung ist formlos beim Einreichen des Zuschussantrages zu begründen.
- ❖ **Gruppenleiter:** Gruppenleiter müssen **mindestens 18 Jahre** alt und befähigt sein, die Veranstaltung zu leiten.
- ❖ **Gruppenhelfer:** Gruppenhelfer müssen **mindestens 16 Jahre** alt sein.

Gruppenleiter und Gruppenhelfer müssen nicht im Kreisgebiet wohnen.
- ❖ **Programm:** Das Programm **muss** dem Antrag beigefügt werden.

Bildungsmittel **Jugendräume**

Für den Erwerb von Material,

- ❖ **das der Renovierung bislang nicht oder anderweitig genutzter Räume**
- ❖ **der Errichtung oder Einrichtung von Jugendräumen**

dient, werden Zuschüsse gezahlt.

- ❖ **Voraussetzung:**
 1. Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind **vor der Anschaffung formlos mit Kostenvoranschlag** beim Kreisjugendamt Bad Kreuznach einzureichen.
 2. Der Raum muss durch Miet- oder Pachtvertrag, bei Eigentum durch Erklärung, **wenigstens 2 Jahre** für die Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung stehen.
 3. Der bauliche Zustand muss zufriedenstellend sein
- ❖ **Kreiszuschuss:** Der Kreiszuschuss beträgt **260,00 €**.
 - Der Anspruch auf die Zuschusshöhe wird im Bewilligungsbescheid mitgeteilt.
 - Die Auszahlung erfolgt **nach Vorlage quittierter Rechnungen**.

Bildungsmittel **audiovisuelle und elektronische Medien und Zeltmaterial**

- ❖ **Voraussetzung:**
 1. Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind **vor der Anschaffung formlos mit Kostenvoranschlag** beim Kreisjugendamt Bad Kreuznach einzureichen.
 2. **Nach der Anschaffung** sind **spätestens bis zum 30.11. des Jahres** quittierte Rechnungen dem Kreisjugendamt Bad Kreuznach als Verwendungsnachweis vorzulegen.
 3. Die audiovisuellen und elektronischen Medien, sowie Zeltmaterial müssen **wenigstens 3 Jahre** für die Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

- ❖ **Kreiszuschuss:** Der Kreiszuschuss beträgt **bis zu 25 % der Anschaffungskosten**. Die **maximale** Fördersumme beträgt 512,00 €, die **Mindestfördersumme** 25,00 €.
 - Der Anspruch auf die Zuschusshöhe wird im Bewilligungsbescheid mitgeteilt.
 - Die Auszahlung erfolgt **nach Vorlage quittierter Rechnungen**.

Sonderveranstaltungen

Die Sonderveranstaltung soll der Kinder- und Jugendarbeit **wichtige inhaltliche Impulse und Anregungen sowie Ideen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung** bieten.

- ❖ **Antragsverfahren:**
 - **10 Wochen vor Beginn** der Veranstaltung ist dem Kreisjugendamt Bad Kreuznach eine **Konzeption mit Kostenvoranschlag** abzugeben.
 - **Nach der Veranstaltung** hat der Antragsteller dem Kreisjugendamt Bad Kreuznach einen **Programmablauf und einen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben** vorzulegen.

- ❖ **Kreiszuschuss:**
 - Die Höhe des Zuschusses wird durch die Verwaltung des Kreisjugendamtes Bad Kreuznach im Benehmen mit der AG Jugendförderung **im Einzelfall festgesetzt**.
 - Die Ausgaben dürfen von den Einnahmen nicht gedeckt werden.

Personalkostenzuschuss für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte der Jugendverbandsarbeit sowie der anerkannten freien und kommunalen Träger der Jugendhilfe in der Jugendarbeit

Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte der Jugendverbände sowie der anerkannten freien und kommunalen Träger der Jugendhilfe in der Jugendarbeit werden mit einem Zuschuss als Pauschalzuschuss im Rahmen der Personalkostenaufwendungen gefördert.

- ❖ **Voraussetzung:** Pädagogische Fachkräfte (i.d.R. Sozialpädagogen, Pädagogen, Gemeindeferenten, Pastoralreferenten oder andere Berufsgruppen, die zur Jugendarbeit fachlich geeignet sind und über die erforderliche Qualifikation verfügen) sollten auf **Kreisebene oder auf Verbandsgemeindeebene in der Jugendarbeit** tätig sein.
Der Dienstsitz der Fachkräfte sollte im Landkreis Bad Kreuznach liegen. In der Arbeitsplatzbeschreibung muss erkennbar sein, dass mind. 25% des Stellenanteils im Arbeitsfeld der Jugendarbeit oder der Jugendverbandsarbeit liegt.
Die Fachkraft sollte nachweislich pro Jahr mindestens eine Kinder- oder Jugendfreizeit leiten bzw. eine Fortbildung im Bereich der MitarbeiterInnenschulung oder der politischen Jugendbildung durchführen. Alternativ hierzu kann ein dokumentiertes mehrtägiges Projekt mit Kindern und Jugendlichen anerkannt werden. Ein entsprechender Nachweis ist Bestandteil der Beantragung.

- ❖ **Kreiszuschuss:** Der Umfang der Förderung beträgt für eine Fachkraft pro Jahr maximal **bis zu 7.700,00 €**. Pro Träger können für die hauptamtlichen Fachkräfte maximal bis zu 200% an Stellenanteilen bezuschusst werden.

Die Zuschusshöhe für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte in **Einrichtungen der offenen Tür** von Trägern der Jugendhilfe wird durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt, derzeit **7.700,00 € im Jahr**.

- ❖ **Antragsverfahren:** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nachdem ein **Verwendungsnachweis (Formblatt) über die Personalkosten (mit Einnahmen und Ausgaben)** für das jeweilige Kalenderjahr, bis zum 15.11. des Antragsjahres, vorgelegt wird. Der Anteil der Träger an den Personalkosten muss mind. 10 % betragen.

Betriebskostenzuschuss für Häuser der Offenen Tür

Der Kreisjugendplan sieht im Landkreis Bad Kreuznach die Einrichtung von Häusern der Offenen Tür (HOT) für Angebote der offenen Jugendarbeit vor.

Neben den in den Kreisrichtlinien verankerten Personalkostenzuschüssen, erhalten HOT's einen Betriebskostenzuschuss von bis zu 50% der ungedeckten anerkannten Betriebskosten. Im Einzelfall entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss bei Bedarf über die Höhe des Zuschusses im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel.

Hierzu zählen z.B. Ausgaben für Instandhaltung, Ausstattung, pädagogisches Material und Personal.

Gemäß der §§ 74, 79 SGB VIII hat der Landkreis Bad Kreuznach als Jugendhilfeträger eine Gewährleistungsverpflichtung und einen damit verbundenen Förderauftrag im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens.

Entscheidend für eine Bezuschussung ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers der Einrichtung gem. § 74 SGB VIII und eine Beteiligung durch die jeweilige Kommune im Rahmen der Kommunalen Daseinsvorsorge als Kernbereich der Kommunalen Daseinsvorsorge.